

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 19 – 2025 / Freitag, 09.05.2025



Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 3)

Bladernheim ---

Elgendorf (ab S. 15)

Eschelbach (ab S. 15)

Ettersdorf (ab S. 16)

Horressen ---

Reckenthal ---

Wirzenborn ---

Ahrbachgemeinden (ab S. 17)

Boden ---

Heiligenroth (ab S. 17)

Ruppach-Goldhausen (ab S. 20)

Augst (ab S. 21)

Eitelborn (ab S. 21)

Kadenbach ---

Neuhäusel (ab S. 25)

Simmern (ab S. 31)

Buchfinkenland (ab S. 37)

Gackebach (ab S. 37)

Horbach (ab S. 41)

Hübingen (ab S. 42)

Eisenbachgemeinden (ab S. 45)

Girod (ab S. 45)

Görgeshausen ---

Großholbach (ab S. 46)

Heilberscheid (ab S. 50)

Nentershausen ---

Niedererbach (ab S. 53)

Nornborn (ab S. 56)

Elbertgemeinden (ab S. 57)

Niederelbert (ab S. 57)

Oberelbert (ab S. 59)

Welschneudorf ---

Gelbachhöhen (ab S. 63)

Daubach (ab S. 63)

Holler ---

Stahlhofen (ab S. 69)

Untershausen ---



Verbandsgemeinde Montabaur

Verbandsgemeindewerke Montabaur: Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Verbandsgemeindewerke Montabaur erinnern daran, die am 15.05.2025 fälligen Abgaben (Wasser und Abwasser) termingerecht unter Angabe der Kundennummer oder Buchungsnummer zu zahlen.

Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge sowie Mahnkosten entstehen. Bei anhaltendem Zahlungsverzug und im Falle der zwangsweisen Beitreibung werden darüber hinaus auch Vollstreckungskosten fällig.

Diese Erinnerung gilt nicht für Zahlungspflichtige, die dem SEPA-Lastschriftverfahren zugestimmt haben. Hier wird der Betrag automatisch zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Konten der Verbandsgemeindewerke

Sparkasse Westerwald-Sieg Westerwald Bank eG

IBAN: DE74 5735 1030 0000 5001 40 IBAN: DE51 5739 1800 0000 0001 16

BIC: MALADE51AKI BIC: GENODE51WW1

Nassauische Sparkasse Montabaur Postbank Frankfurt

IBAN: DE88 5105 0015 0803 0900 09 IBAN: DE08 5001 0060 0095 4556 03

BIC: NASSDE55XXX BIC: PBNKDEFF

Verbandsgemeindewerke Montabaur

Gefahrenabwehrverordnung verpflichtet Hundehalter zum Anleinen ihrer Tiere

Nach der in der gesamten Verbandsgemeinde Montabaur geltenden Gefahrenabwehrverordnung sind Hunde innerorts grundsätzlich nur angeleint auszuführen; außerorts sind sie unverzüglich anzuleinen, sobald sich andere Personen oder Tiere nähern.

Auch wenn keine anderen Personen in der Nähe sind, besteht die Verpflichtung der Hundehalter dafür zu sorgen, dass ihre Tiere kein Wild hetzen oder gar reißen.

Insbesondere im Frühjahr sind tragende oder bodenbrütende Wildtiere und Jungtiere durch herumstreunende Hunde erheblich gefährdet.

Daher gilt die besondere Verantwortung der Hundehalter dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere keinen Schaden anrichten.

Hunde, die nachweislich Wild hetzen und reißen, gelten als „gefährlicher Hund“ nach dem Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG).

Für gefährliche Hunde gelten besondere Vorschriften und Einschränkungen wie z. B. eine amtliche Erlaubnis zum Halten des Tieres, Nachweis eines berechtigten Interesses für die Haltung, Sachkundenachweis, genereller Leinen- und Maulkorbzwang sowie besondere Sorgfaltspflichten beim Ausführen.

Wir appellieren daher ausdrücklich an das Verantwortungsbewusstsein der Hundehalter, ihre Tiere auch außerhalb der geschlossenen Ortslage an der Leine oder im unmittelbaren Einwirkungsbereich so zu führen, dass sie zuverlässig abgerufen werden können.

Verstöße gegen diese Vorschriften können mit Geldbußen bis zu 5.000 € geahndet werden.

-Das Ordnungsamt-



Stadt Montabaur

Öffentliche Bekanntmachung: Satzungsbeschluss zur I. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Behördenzentrum“ der Stadt Montabaur

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 die I. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Behördenzentrum“ als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung wurde im Regelverfahren durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

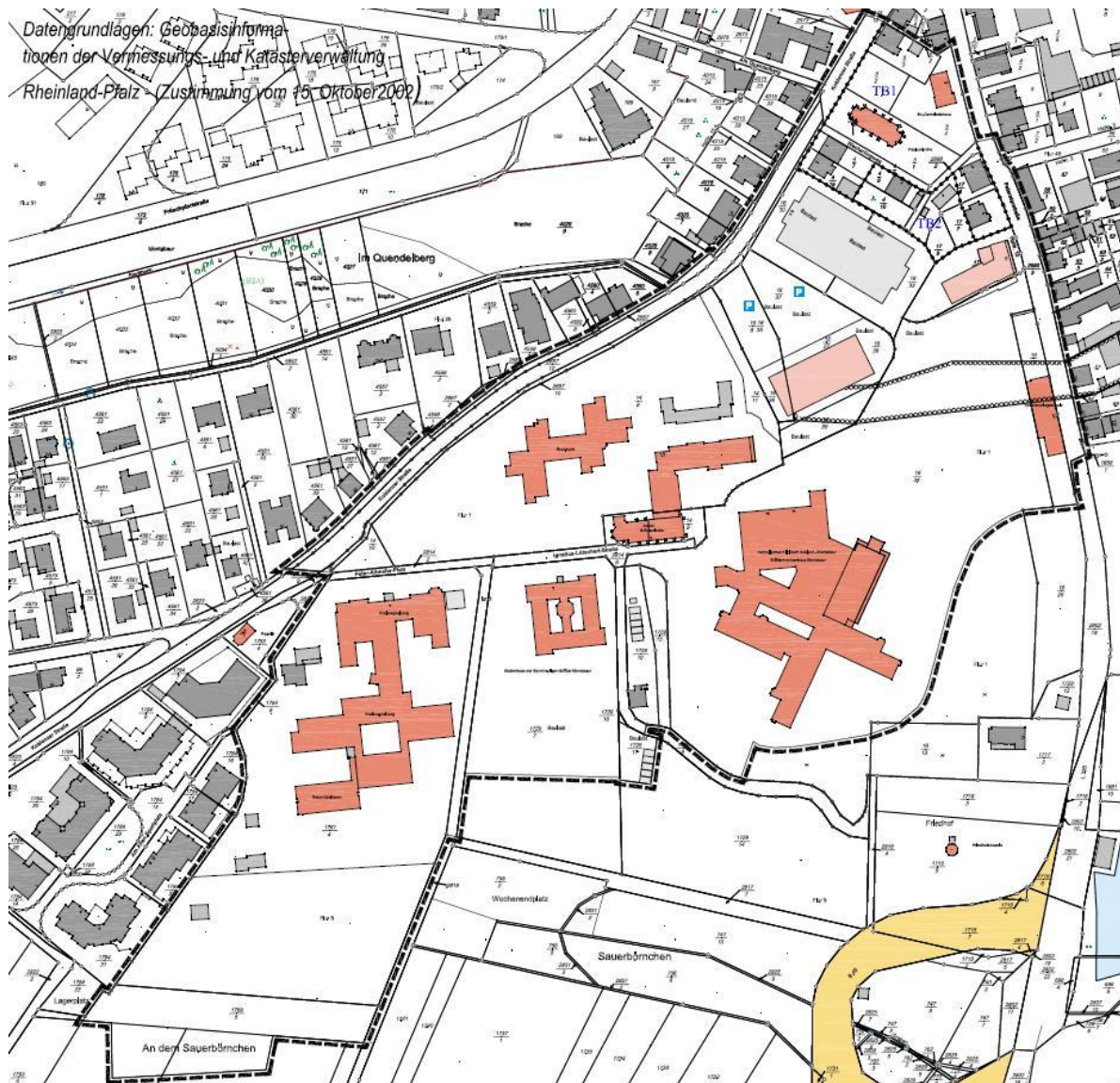
Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die I. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Behördenzentrum“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aus der Ursprungsplanung für den vorliegenden Geltungsbereich außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplanänderung und -erweiterung können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht.

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Grundstücke in der Gemarkung Montabaur, die in dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.



In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung und -erweiterung mit der Begründung nebst Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Bebauungspläne der Stadt Montabaur > I. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Behördenzentrum“.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht. Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung und -erweiterung die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 05.05.2025

Melanie Leicher
Stadtbürgermeisterin

R e c h t s v e r o r d n u n g

gem. § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in 56410 Montabaur am 18.05.2025, 21.09.2025, 26.10.2025 und 30.11.2025

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖffnG) Rheinland-Pfalz vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) und § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Märkte, Ausstellungen und Messen (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. Nr. 5 S. 40) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Montabaur folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Montabaur dürfen an folgenden Sonntagen im Jahr 2024 jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein:
18.05.2025, 21.09.2025, 26.10.2025 und 30.11.2025

§ 2

An den verkaufsoffenen Sonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG, Floh- und Trödelmärkte gem. § 8 LMAMG und nach § 2 LMAMG Messen festgesetzt werden.

§ 3

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), des Mutter-schutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugend- arbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen sind zu beachten.

§ 4

Der Inhaber/die Inhaberin einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der am 18.05.2025, 21.09.2025, 26.10.2025 und 30.11.2025 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen § 1 und 4 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖffnG geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 20 LMAMG geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 S. 1170) dem Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I S. 2318) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen geahndet werden.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56410 Montabaur, den 03.03.2025

In Vertretung

Andree Stein
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Montabaur

6. Änderung des Bebauungsplans „Alberthöhe III“ der Stadt Montabaur

hier: Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe III“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Die Bebauungsplanänderung wird im Regelverfahren durchgeführt.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Montabaur wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur durchgeführt.

Ziel der Bebauungsplanänderung

Der in der Moselstraße der Stadt Montabaur vorhandene großflächige Lebensmittelvollsortimenter soll abgebrochen und komplett neu gebaut werden. Die Verkaufsfläche beträgt heute etwa 1.990 m² und soll geringfügig auf 2.050 m² erweitert werden. Die Bebauungsplanänderung soll die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens schaffen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Moselstraße und das Flurstück in der Gemarkung Montabaur, Flur 51, Flurstück-Nr. 410/7,
- Im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Gemarkung Montabaur, Flur 51, Flurstück-Nrn. 409/1 und 410/59
- Im Süden durch die Warthestraße, sowie durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks-Nr. 410/46
- Im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke in der Gemarkung Montabaur, Flur 51, Flurstück-Nrn. 313 und 314.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke in der Flur 51, Flurstück-Nrn. 311/2, 312/4, 410/8, 410/9, 410/10, 410/13, 410/57, 410/58 und 410/60 (tlw.). Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in beigefügtem Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet.

Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, städtebauliche Begründung, Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz, Geotechnischer Bericht – Stand: 13.07.2023, Bausubstanzerhebung – Stand: 20.06.2023, Schalltechnische Stellungnahme – Stand: 13.03.2025), die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit **vom 12.05.2025 bis 13.06.2025 (einschließlich)**,

im Internet unter www.vg-montabaur.de veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Stadt Montabaur > 6. Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe III“).

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (E-Mail: kschmidt@montabaur.de; Tel-Nr.: 02602/126-187).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB sind verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut	Quelle
1. Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (Stand März 2025) Mit Bestandsaufnahme und Bewertung sowie einschließlich Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes folgender Schutzgüter bei Durchführung der Planung	Planunterlagen
- Boden und Fläche	Büro BNL.baubkus
- Wasser und Wasserhaushalt	
- Klima und Luft	
- Tiere, Pflanzen, Biotope (Biologische Vielfalt)	
- Landschaftsbild und Erholung	
- Mensch und menschliche Gesundheit	

- Kultur und Sachgüter

Sowie Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich; Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und der Auswirkung auf die Planung; Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes; Betrachtung von Planungsalternativen und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

2. Schalltechnische Stellungnahme (Gewerbe und Verkehr)

(Stand März 2025)

Mit Darstellung der örtlichen Verhältnissen, Berechnung und Bewertung der Ergebnisse, Maßnahmenvorschlag

Planunterlagen

Ingenieurbüro Pies GmbH

3. Geotechnischer Bericht

(Stand Juli 2023)

Mit Situationsbeschreibung, Untersuchung Baugrund und Wasserverhältnisse, Maßnahmen zur Gründung, Fußbodenkonstruktion und Bauwerksabdichtung, Aussagen zu Bodenklassen sowie Entsorgung

Planunterlagen

Institut für Geotechnik Dr. Jochen Zirfas GmbH & Co.KG

4. Umweltrechtlicher Bericht

Bausubstanzerhebung

Mit Gebäudebeschreibung, exemplarische Beprobung von Materialien mit erhöhtem Schadstoffverdacht, Beurteilung der Proben, Rückbau- und Separierungsmaßnahmen

Planunterlagen

Institut für Geotechnik Dr. Jochen Zirfas GmbH & Co.KG

5. Arten- und Naturschutz, Ausgleichsmaßnahmen

Stellungnahmen

- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 18.04.2024

- Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Fachbereich 2.3 – Landespflege vom 22.04.2024

Stellungnahmen

6. Immissionsschutz (Gewerbe und Verkehr)

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Gewerbeaufsicht vom 11.04.2024

- Privat (Ö2) vom 15.04.2024
- Privat (Ö3) vom 17.04.2024
- LBM Diez 03.04.2024

Stellungnahmen

7. Bergbau und Altbergbau, Boden und Baugrund (allgemein, mineralische Rohstoffe)

- Landesamt für Geologie und Bergbau vom 18.04.2024

Stellungnahmen

8. Altlasten/ Bodenschutz

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 04.06.2024

Stellungnahmen

9. Wasserwirtschaft/ Starkregen

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 04.06.2024

- Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Fachbereich 3 – VG-Werke vom 19.04.2024

Stellungnahmen

10. Archäologie

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie vom 18.03.2024

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

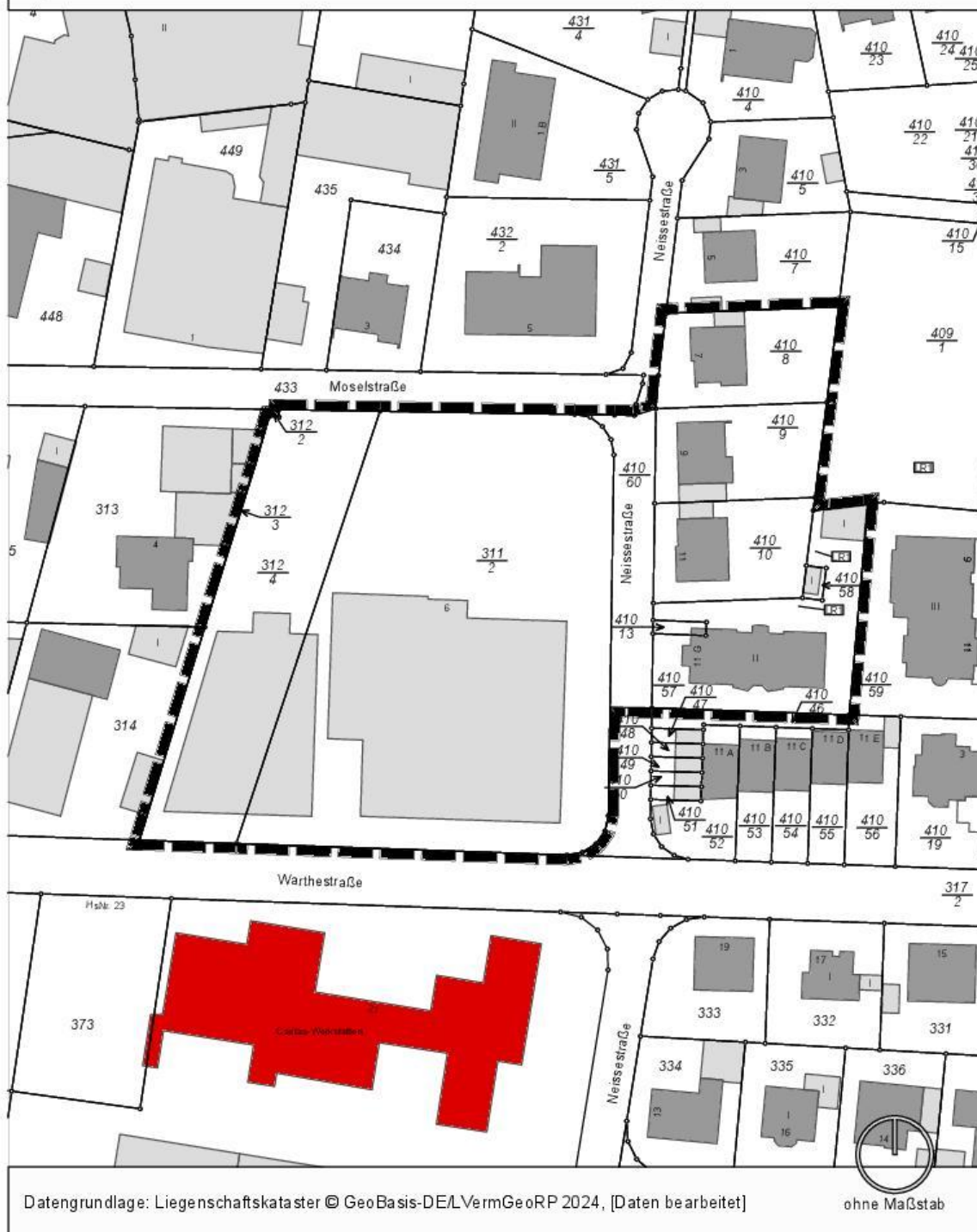
Montabaur, 05.05.2025

Melanie Leicher
Stadtbürgermeisterin

Bebauungsplan der Stadt Montabaur

"Alberthöhe III", 6. Änderung

Abgrenzung des Geltungsbereichs



Verkehrsregelung für Montabaur Aktiv am 17. und 18. Mai 2025

Für „Montabaur Aktiv“ werden die Fußgängerzone und der Konrad-Adenauer-Platz für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Sperrung der Kirchstraße, Elisabethenstraße und Judengasse beginnt am Samstag, 17. Mai 2025, 06:00 Uhr und endet am Sonntag, 18. Mai 2025 in den Abendstunden (ca. 22:00 Uhr) nach Abschluss der Reinigungsarbeiten.

Die Anlieger der betroffenen Straßen werden gebeten, ihre Fahrzeuge außerhalb der Sperrstrecke abzustellen, sofern sie im o.g. Zeitraum benötigt werden.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer, sich auf die geänderte Verkehrssituation einzustellen und danken für Ihr Verständnis.

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Ordnungsamt

Jahreshauptversammlung des Kunstvereins Montabaur e. V. am 4 Juni 2025 um 18 Uhr Zum Dorfbrunnen in Niederelbert, Bachstraße 1

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Jahresbericht des Vorstandes
5. Bericht der Schatzmeisterin und der Kassenprüferin
6. Entlastung der Schatzmeisterin und des Vorstandes
7. Organisatorisches, Zukünftige Projekte, Anregungen
8. Zukunft des Vereins

Maria Zühlke, Vorstand

Zuschuss für Jugendarbeit in Vereinen

Seit dem 1. Januar 1980, Änderungen zum 01.01.2002 und 01.01.2003, gelten für den Bereich der Stadt Montabaur die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können für dieses Jahr bis zum **1. Juni 2025** gestellt werden.

Förderungsvoraussetzung:

1. Zuschüsse werden nur an Vereine und Jugendgemeinschaften mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern, die Einwohner der Stadt Montabaur sind, mindestens das 5. Lebensjahr und höchstens das 18. Lebensjahr am 31.12. des Jahres der Antragstellung vollendet haben, gezahlt.
Die Förderung von Kindern unter 5 Jahren ist möglich, wenn der Verein für diese, konkrete, kontinuierliche Angebote unterbreitet und durch Vorlage des Konzeptes oder Programms nachweist. Die Entscheidung über die Förderung trifft in diesem Fall der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Montabaur.
2. Die Stadt Montabaur gewährt den Vereinen bzw. Jugendgemeinschaften für jedes jugendliche Mitglied (Stichtag der Mitgliedschaft ist der 01.01. des Jahres, für das der Antrag gestellt wird) Zuschüsse.
3. Der Zuschussbetrag besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 100,00 EURO je Verein bzw. Jugendgemeinschaft. Dieser Betrag erhöht sich für jeden Jugendlichen um 8,00 EURO.

Ihre schriftliche Antragstellung muss folgende Daten beinhalten:

1. Vor- und Zunamen, Anschriften und Geburtsdaten der Mitglieder (bitte die Liste durchnummerieren)
2. Bankverbindung des Vereins bzw. der Jugendgemeinschaft
3. Bestätigung durch die/den Vorsitzende(n) des Vereins bzw. der Jugendgemeinschaft (Stempel soweit vorhanden)
4. Zur Vermeidung einer Verzögerung der Auszahlung achten Sie bitte darauf, dass die Angaben zum Verein auf dem aktuellsten Stand sind.

Anträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Fachbereich 1 – SG 1.4.3 – Zuweisungen, Frau Silvia Fröhlich, Tel.: 02602 / 126-157; E-Mail: zuweisungen@montabaur.de einzureichen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der **1. Juni 2025** eine **Ausschlussfrist** darstellt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

TSV Elgendorf 1904 e.V.

Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am Freitag, 16.05.2025, 19.00 Uhr laden wir alle Mitglieder herzlich in den Clubraum der Kirche Elgendorf ein. Anträge zur Versammlung können bis spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn bei den Vorsitzenden (Johannes Bahl, Florian Bulba; vorsitzender@tsv-elgendorf.de) abgegeben werden.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung 2. Totenehrung 3. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung 4. Jahresberichte 5. Kassenbericht 6. Bericht der Kassenprüfer 7. Aussprache zu den Berichten 8. Anträge zur Versammlung 9. Ehrungen 10. Wahl eines Versammlungsleiters und Abstimmung über Entlastung des Vorstandes 11. Wahl eines Kassierers/einer Kassiererin 12. Anregungen und Wünsche, 13. Stempelvergabe für Krankenkassen-Bonushefte 14. Schlusswort.

www.tsv-elgendorf.de

- Eschelbach

Aus der letzten Ortsbeiratssitzung

Die Abwasserkanäle in der Lilienstraße, der Fliederstraße und der Mohnstraße müssen vergrößert werden. Zudem soll die Rückhaltung der Autobahnabwässer in den Fokus genommen werden, die zu einer Entlastung der Situation in der Akazienstraße führen würde. Die Planungsarbeiten zur Verbesserung der Abwasserbeseitigung werden voraussichtlich bis Ende 2026 andauern. Die Ausführung der baulichen Maßnahmen ist über vermutlich zwei Jahre ab 2027 angedacht. Die Kosten werden voraussichtlich einen siebenstelligen Betrag erreichen. Ihre Höhe hängt auch davon ab, wie groß das Regenüberlaufbecken an der Kreuzung Mohnstraße/ Akazienstraße, das bei Starkregen voll läuft und dann das Wasser an den Waldbach abgibt, gebaut werden muss. Der Ortsbeirat Eschelbach hat darauf hingewiesen, dass die Straßen in Eschelbach, die Bergstraße ausgenommen, alle in gutem Zustand sind. Insoweit bleibt zu prüfen, ob für die Arbeiten an den Straßenoberflächen die Erschließungsbeitragsregelung zu greifen vermag. Die Kosten zur Beseitigung der hydraulischen Überlastung werden von den Verbandsgemeindewerke getragen. Auf einzelne Anlieger werden voraussichtlich die Kosten von Hausanschlüssen noch zukommen.

Der Ortsbeirat Eschelbach, die Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher und die Firma 1und1 sind weiter auf der Suche nach einer Alternativlösung, was die Mobilfunk-Anlage betrifft. Der letzte zu prüfende Standort befindet sich am Sportplatz.

Für die Kirmes in der Zeit vom 4.7.-7.7. gewährt der Ortsbeirat einen Zuschuss von 600 Euro. Was die Überquerungshilfe an der L 313 anbelangt, wird die Maßnahme vom Landesbetrieb Mobilität für sinnvoll erachtet. Untersuchungen seitens der Verwaltung unter Beteiligung des

Ordnungsamts sind angelaufen. Evtl. wird in nächster Zeit versuchsweise eine Fußgängerampel installiert. In der Bergstraße wird der schadhafte Abwasserkanal erneuert. Planungen zur Verbesserung des Lärmschutzes entlang der A 3, ein Herzensanliegen von Eschelbach und seit langen Jahren thematisiert, sind im Gange.

Joachim Gerlach, Ortsvorsteher

- Ettersdorf

Unterbrechung der Wasserlieferung in Montabaur-Ettersdorf

Die Verbandsgemeindewerke Montabaur – Betriebszweig Wasserversorgung – müssen am **Montag, den 12.05.2025**, in der Zeit von ca. **08.00 Uhr** bis etwa **14.00 Uhr** die Wasserversorgung im Ortsteil Ettersdorf wegen dringend notwendiger Arbeiten am Wasserleitungsnetz unterbrechen. Wir bitten Sie, für die Zeit der Unterbrechung:

- einen Wasservorrat bereit zu halten,
- alle Zapfhähne und das Absperrventil vor dem Wasserzähler zuzudrehen,
- Waschmaschinen und Geschirrspüler rechtzeitig und vorher auszuschalten,
- evtl. vorhandene Wasserfilteranlagen nach Wiedereinstellung der Wasserversorgung auf Sauberkeit, Undichtigkeit etc. zu überprüfen.
- Nach der Unterbrechung könnte eine leichte, jedoch unbedenkliche Trübung des Wassers entstehen. Bitte das Wasser solange laufen lassen bis es wieder klar ist.
- Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Eberth (Tel. **0160 / 97 22 86 54**) in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr gerne zur Verfügung.
- Nach Dienstschluss erreichen sie uns über den Notdienst (Tel: **0171 / 31 09 441**)

Ihre Verbandsgemeindewerke
(Wasserversorgung)

- Horressen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Reckenthal

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Wirzenborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heiligenroth

Rechtsverordnung

gem. § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages und eines Marktsonntages 56412 Heiligenroth am 18.05.2025

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖffnG) Rheinland-Pfalz vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) und § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Märkte, Ausstellungen und Messen (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl Nr. 5 S. 40) wird für die Ortsgemeinde Heiligenroth folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Ortsgemeinde Heiligenroth dürfen am Sonntag, dem 18.05.2025 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

§ 2

Am verkaufsoffenen Sonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG, sowie Floh- und Trödelmärkte gem. § 8 LMAMG festgesetzt werden.

§ 3

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), des Mutter-schutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugend- arbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S 965) in den zurzeit geltenden Fassungen sind zu beachten.

§ 4

Der Inhaber/die Inhaberin einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der am 24.05.2020 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen § 1 und 4 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖffnG geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 20 LMAMG geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 S. 1170), dem Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I S. 2318) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen geahndet werden.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56410 Montabaur, den

In Vertretung

Stein

Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Heiligenroth sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Heiligenroth hat in seiner Sitzung am 04.02.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 18.267.421,16 Euro und einem Jahresüberschuss von 1.041.061,57 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Heiligenroth über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Heiligenroth und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 12.05.2025 bis 23.05.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Fachbereich Finanzen (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis

mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr), öffentlich aus.

Ebenfalls kann der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Heiligenroth auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Heiligenroth, 30.04.2025

Ortsgemeinde Heiligenroth

Gez. Alexander Herbst
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Heiligenroth sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Heiligenroth hat in seiner Sitzung am 04.02.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 21.090.304,00 Euro und einem Jahresüberschuss von 388.139,52 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Heiligenroth über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Heiligenroth und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 12.05.2025 bis 23.05.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Fachbereich Finanzen (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr), öffentlich aus.

Ebenfalls kann der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Heiligenroth auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Heiligenroth, 30.04.2025

Ortsgemeinde Heiligenroth

Gez. Alexander Herbst
Ortsbürgermeister



Ruppach-Goldhausen

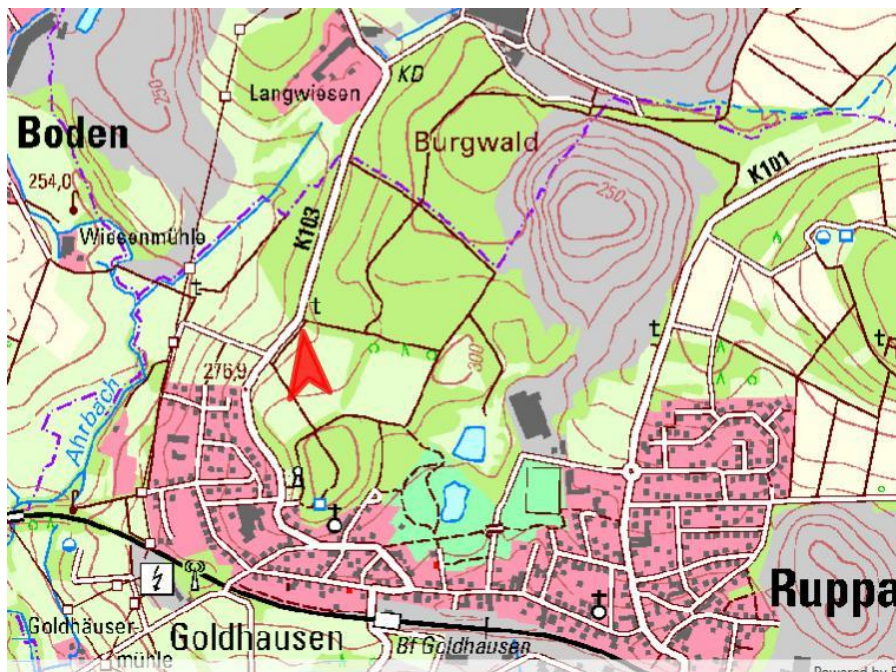
Gemeinsame/zentrale Brennholz -Vergabe 2025 in Ruppach-Goldhausen

Zur diesjährigen gemeinsamen/zentralen Brennholzvergabe finden sich bitte alle Interessenten aus Ruppach-Goldhausen am **Samstag, den 17. Mai 2025 um 9:00 Uhr im „Burgwald“ (Waldeingang in Richtung Boden)** ein.

Treffpunkt: siehe auch Karte unten – roter Pfeil

Hierzu sind folgende Informationen wichtig:

1. Zur Holzvergabe zugelassen sind (zunächst) nur Einwohner der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen.
2. Jeder Holzkäufer muss die Absolvierung eines Motorsägenkurses nachweisen **und eine Teilnahmebescheinigung am Tag der Holzvergabe vorweisen können.**
3. Mit der Zuschlagserteilung verpflichtet sich der Käufer zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensregeln des Forstreviers.
4. Im Verhinderungsfall ist die Beauftragung eines bevollmächtigten Vertreters möglich; **eine schriftliche Vollmacht ist mitzubringen.**
5. Schlagabraum kann nur in geringen Mengen angeboten werden.
gez. Kloft, Revierförster



Augst



Eitelborn

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Eitelborn für das Jahr 2025

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Eitelborn wurde durch den Ortsgemeinderat am 10.04.2025 beschlossen und am 11.04.2025 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
2. Die Aufsichtsbehörde hat gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2025 oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile keine kommunalaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht.
3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 12.05.2025 bis einschließlich 23.05.2025, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, Zimmer 107 (Neubau Ebene 1) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem kann die Haushaltssatzung mit dem zugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2025 ab dem 12.05.2025 unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/eitelborn-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eitelborn, den 29.04.2025

Benedikt Knopp
(Ortsbürgermeister)

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Eitelborn für das Jahr 2025

Der Ortsgemeinderat von Eitelborn hat, aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. <u>im Ergebnishaushalt</u>	-	-
der Gesamtbetrag der Erträge auf.....	3.817.500	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.293.500	EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	- 476.000	EUR
2. <u>im Finanzhaushalt</u>		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 296.000	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	278.000	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	767.000	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 489.000	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	785.000	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf

.....
0 → EUR

verzinsten Kredite auf

..... → 0 → EUR

zusammen auf

..... → 0 → EUR →

→ → →

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können wird festgesetzt auf

..... → 1.243.000 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

..... → 0 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf

..... → 0 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze zur Erhebung der Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Hebesatz Grundsteuer A	345 v.H.
.....	

Hebesatz Grundsteuer B	465 v.H.
.....	

Hebesatz Gewerbesteuer	380 v.H.
.....	

Die Jahressteuersätze für das Halten von Hunden innerhalb des Gemeindegebietes werden wie folgt festgesetzt:

Hundesteuer erster Hund	49 EUR
Hundesteuer zweiter Hund	67 EUR
Hundesteuer dritter Hund und jeder weitere	73 EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 12.975.117,49 EUR, Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt auf Basis der Haushaltsplanung 12.400.117,49 EUR.

Zum 31.12.2025 wird auf Basis der Haushaltsplanung ein Eigenkapitalbestand von 11.924.117,49 EUR erwartet.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 5.000 EUR, bei Haushaltsansätzen ab 50.000 EUR um 10 v.H. überschritten werden.

Erhebliche außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn ohne das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes im Einzelfall Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000 EUR oder mehr entstehen und diese nicht innerhalb des jeweiligen Deckungskreises finanziert werden können.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Eitelborn, den 29.04.2025

Benedikt Knopp
(Ortsbürgermeister)

Jahreshauptversammlung des FC Eintracht Eitelborn 2011 e. V. 16. Mai 2025, 19:30 Uhr - Nassauer Hof

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenwartes

5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Neuwahl Kassenprüfer
9. Ausblick auf 2025
10. Verschiedenes

Wir freuen uns auf Euer zahlreiches
Erscheinen!

- Euer Vorstand

Ergänzungen zur Tagesordnung sind bis zum 13.05.2025 schriftlich an
vorstand@eintracht-eitelborn.de zu richten.



Kadenbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Neuhäusel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Neuhäusel für das Jahr 2025

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Neuhäusel wurde durch den Ortsgemeinderat am 09.04.2025 beschlossen und am 11.04.2025 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
2. Die Aufsichtsbehörde hat gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2025 oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile keine kommunalaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht.
3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 12.05.2025 bis einschließlich 23.05.2025, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis

12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, Zimmer 107 (Neubau Ebene 1) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem kann die Haushaltssatzung mit dem zugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2025 ab dem 12.05.2025 unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/neuhaeusel-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

4. Es wird darauf hingewiesen, das nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuhäusel, den 06.05.2025

Barbara Sartor
(Ortsbürgermeisterin)

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Neuhäusel für das Jahr 2025

Der Ortsgemeinderat von Neuhäusel hat, aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge

auf.....

- -

5.070.500 EUR

1. <u>im Ergebnishaushalt</u>	-	-
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.503.500	EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	- 433.000	EUR
2. <u>im Finanzhaushalt</u>		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 203.000	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.771.000	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.710.000	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 939.000	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.142.000	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf

0 → EUR

verzinsten Kredite auf

→ → 0 → EUR

zusammen auf

→ → 0 → EUR →

→ → →

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können wird festgesetzt auf

→ 2.282.000 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

→ 0 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf
..... → 0 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze zur Erhebung der Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Hebesatz Grundsteuer A	345 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	465 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	380 v.H.

Die Jahressteuersätze für das Halten von Hunden innerhalb des Gemeindegebietes werden wie folgt festgesetzt:

Hundesteuer erster Hund	25 EUR
Hundesteuer zweiter Hund	65 EUR
Hundesteuer dritter Hund und jeder weitere	100 EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 14.032.078,96 EUR, Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt auf Basis der Haushaltsplanung 13.365.078,96 EUR.

Zum 31.12.2025 wird auf Basis der Haushaltsplanung ein Eigenkapitalbestand von 12.932.078,96 EUR erwartet.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 5.000 EUR, bei Haushaltsansätzen ab 50.000 EUR um 10 v.H. überschritten werden.

Erhebliche außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn ohne das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes im Einzelfall Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000 EUR oder mehr entstehen und diese nicht innerhalb des jeweiligen Deckungskreises finanziert werden können.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Neuhäusel, den 06.05.2025

Barbara Sartor
(Ortsbürgermeisterin)

Friedhof Neuhäusel: Suche Angehörige

Wir bitten die Angehörigen der Grabstätte Reinhold und Elisabeth Marx (verstorben 1990 u. 1995) sich bei der Friedhofsverwaltung Montabaur (Tel.Nr.: 02602/126-352) zu melden. Die Grabstätte befindet sich in einem ungepflegten Zustand, erfolgt bis zum 30.09.2025 keine Meldung wird die Grabstätte von Seiten der Ortsgemeinde Neuhäusel eingeebnet.

Verbandsgemeinde Montabaur
-Friedhofsverwaltung-

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates 09.04.2025

Verpflichtung eines nachgerückten Ratsmitgliedes

Dr. Andreas Müller hat sein Mandat niedergelegt. Torsten Görg-Everett rückt als Ratsmitglied für die CDU-Fraktion nach.

Erweiterung Kita Neuhäusel – Vorplanung

Die Vorplanung für die KiTa-Erweiterung wurde durch das Planungsbüro BHP vorgestellt. Der Vorentwurf sieht vor, alle 5 Gruppen sowie Personalraum und Personaltoiletten ebenerdig im Erdgeschoss anzusiedeln und die Mensa in die Raumplanung zu integrieren. Im oberen Geschoss befindet sich ein Elternsprechraum sowie ein Lager.

Gründung einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Die Verbandsgemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, die erneuerbaren Energien vor Ort voranzutreiben, um einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Landes zu leisten. Zur Umsetzung der Ziele wird vorgeschlagen, eine juristische Person - nach jetzigem Stand eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – zu gründen, eine Energiegesellschaft zur Planung und Umsetzung von Projekten zur Nutzung erneuerbaren Energien.

Beratung und Beschlussfassung über Ausbau- und/oder Unterhaltungsmaßnahmen in der "Simmerner Straße" und der "Neustraße" in Neuhäusel

Der Tagesordnungspunkt wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

Auswahl Straßenbeleuchtung im Neubaugebiet "Rabenberg"

Der Ortsgemeinderat beschloss, die Aufträge für die Fa. Siteco mit der Beschaffung der

technischen Leuchten und die Fa. Elbert mit der Installation der Leuchten, den abschließenden Maßnahmen zur Inbetriebnahme der Straßenbeleuchtung sowie der manuellen Beschichtung der Maste zu vergeben.

Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag "Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung" mit der Firma Christian Elbert und Sohn GmbH aus Zimmerschied wurde mit einer Erhöhung um 8,85% für die Dauer von einem Jahr (Zeitraum 01.04.2025 bis 31.03.2026) zu verlängert.

Sozialer Wohnungsbau:

Es wurde beschlossen, für vorliegende und künftige Anfragen den Bedarf an sozialer Wohnraumförderung befristet für die nächsten 2 Jahre zu bescheinigen. Weiterhin beschloss man den Bedarf an sozialer Wohnraumförderung für maximal 4 Wohnungen in einem Gebäude grundsätzlich zu bescheinigen. Eine höhere Zahl von Wohnungen wird im Ortsgemeinderat entschieden.

Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Neuhäusel für das Haushaltsjahr 2022 und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Neuhäusel sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur gemäß § 114 Abs. 1 GemO

Nach Kenntnisnahme des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses (Anlage) über die Prüfung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Neuhäusel wurde der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 einstimmig durch den Ortsgemeinderat festgestellt. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt. Anschließend wurde der Ortsbürgermeisterin und den Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Neuhäusel sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur wird für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Entlastung erteilt.

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Neuhäusel 2025 und erstmalige Festsetzung der Grundsteuerhebesätze

Der Ortsgemeinderat Neuhäusel beschloss die Haushaltssatzung, mit der erstmaligen Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für den am 01.01.2025 beginnenden Hauptveranlagungszeitraum sowie den Haushaltsplan in der vorgelegten Form.

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden in der Haushaltssatzung ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 345 v.H.
- Grundsteuer B 465 v.H.

Nachwahl von Ausschussmitgliedern und stellvertretenden Ausschussmitgliedern

a) Haupt- und Finanzausschuss

b) Rechnungsprüfungsausschuss

c) Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Jugend

d) Augst-Hallen- und Stadionausschuss

Herr Thorsten Görg-Everett wurde als Mitglied zum Haupt- und Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss gewählt. Weiterhin wurde er als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Jugend gewählt. Herr Christian Heberle wurde zum stellvertretenden Mitglied des Augst-Hallen- und Stadionausschusses gewählt.

Jahresunternehmerleistungen Straßenunterhaltung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung“ wurde mit der Firma Schoenauer Straßen und Tiefbau GmbH aus Weltersburg mit einer Erhöhung von 8,0 % um ein Jahr bis zum 31.03.2026 zu verlängert.

Sinkkastenreinigung Auftragsvergabe

Der Ortsgemeinderat beschloss die Firma von Altenburg aus 31303 Burgdorf mit der Sinkkastenreinigung zu beauftragen.

Zuschussantrag des Deutsch-Französischen Freundschaftskreises Beteiligung an den Buskosten

Die Buskosten belaufen sich auf 6.500 €. Der Ortsgemeinderates Neuhäusel beschloss, die Buskosten mit 700 EUR zu bezuschussen.

Willkommenskultur & Jubiläen

Der Ortsgemeinderat beschloss, die Willkommenskultur in Neuhäusel einzuführen und die Vorgehensweise bei Jubiläen einzuführen.

Ersatzbeschaffung Spielplatz Auf der Haid

Einer Ersatzbeschaffung von Spielgeräten wurde zustimmt. Ferner wurde die Verbandsgemeindeverwaltung gebeten, zu prüfen inwieweit eine Ausschreibung erforderlich ist oder aufgrund der Dringlichkeit davon abgesehen werden kann.

Ersatzbeschaffung Spielplatz Windegut

Es wurde beschlossen, dass der Sandkasten wieder in einen größeren Sandspielbereich geändert wird.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses:

In zwei Grundstücksangelegenheiten sowie 2 Personalangelegenheiten wurden Entscheidungen getroffen.



Simmern

Anlieger-/Einwohnerversammlung

Die Ortsgemeinde Simmern plant den Ausbau und die Verlängerung der Gemeindestraße „Siebenbornstraße“. Die Verbandsgemeindewerke beabsichtigen in diesem Zug die Trinkwasserleitung zu erneuern und in diesem Straßenabschnitt die Ortskanalisation zu modifizieren. Um über die Ausbauplanung von Straße, Kanal und Wasser zu informieren, laden wir alle Anlieger, Grundstücks- und Hauseigentümer und interessierte Einwohner der Ortsgemeinde Simmern am **Montag, 19. Mai 2025, um 19.00 Uhr**, zu einer Anlieger-

/Einwohnerversammlung in das Dorfgemeinschaftshaus Haus Siebenborn, Siebenbornstraße 15, 56337 Simmern, ein.

Die Fachabteilungen Verbandsgemeindeverwaltung und das planende Ingenieurbüro stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Johannes Ullrich, Ortsbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Simmern findet statt

am: Donnerstag, 15. Mai 2025, 17:00 Uhr

Treffpunkt Friedhof, K 115, 56337 Simmern

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Besichtigung / Besprechung Überdachung Friedhofskapelle
- 2 Besichtigung / Besprechung altes Bankgebäude - Außenanlage
- 3 Besichtigung / Besprechung Dorfbrunnen
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Simmern, den 6. Mai 2025

Detlev Jacobs
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Simmern für das Jahr 2025

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Simmern wurde durch den Ortsgemeinderat am 18.03.2025 beschlossen und am 20.03.2025 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

2. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 02.05.2025 (Az.: 2B22-1182-901-10) gegen die genehmigungspflichtigen Teile in der Haushaltssatzung folgende Entscheidung vorangestellt:

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 528.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.232.000 Euro, zu deren Finanzierung in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 Abs. 2 GemO genehmigt.

3. Die Aufsichtsbehörde hat gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2025 oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile keine kommunalaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht.

4. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 12.05.2025 bis einschließlich 23.05.2025, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, Zimmer 107 (Neubau Ebene 1) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem kann die Haushaltssatzung mit dem zugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2025 ab dem 12.05.2025 unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/simmern-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

5. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Simmern, den 06.05.2025

Johannes Ullrich
(Ortsbürgermeister)

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Simmern für das Jahr 2025

Der Ortsgemeinderat von Simmern hat, aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. <u>im Ergebnishaushalt</u>	-	-
der Gesamtbetrag der Erträge auf	5.032.500	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.371.500	EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	- 1.339.000	EUR
2. <u>im Finanzhaushalt</u>		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.125.000	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	113.500	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.593.500	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.480.000	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.605.000	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf

.....

0 → EUR

verzinsten Kredite auf

..... →→ 528.000 → EUR

zusammen auf

..... →→ 528.000 → E

UR →→ → →

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können wird festgesetzt auf

..... → 2.271.500 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

..... → 1.232.000 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf

..... → 0 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze zur Erhebung der Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Hebesatz Grundsteuer A	375 v.H.
.....	

Hebesatz Grundsteuer B	470 v.H.
.....	

Hebesatz Gewerbesteuer	380 v.H.
.....	

Die Jahressteuersätze für das Halten von Hunden innerhalb des Gemeindegebietes werden wie folgt festgesetzt:

Hundesteuer erster Hund	35 EUR
.....	

Hundesteuer zweiter Hund	50 EUR
Hundesteuer dritter Hund und jeder weitere	65 EUR
Hundesteuer gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung	760 EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 12.988.225,94 EUR, Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt auf Basis der Haushaltsplanung 10.358.225,94 EUR.

Zum 31.12.2025 wird auf Basis der Haushaltsplanung ein Eigenkapitalbestand von 9.019.225,94 EUR erwartet.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 5.000 EUR, bei Haushaltsansätzen ab 50.000 EUR um 10 v.H. überschritten werden.

Erhebliche außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn ohne das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes im Einzelfall Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000 EUR oder mehr entstehen und diese nicht innerhalb des jeweiligen Deckungskreises finanziert werden können.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Simmern, den 06.05.2025

Johannes Ullrich
(Ortsbürgermeister)

Buchfinkenland



Gackebach

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gackebach für das Jahr 2025

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gackebach wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 03.04.2025 beschlossen und am 04.04.2025 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt.
2. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30.04.2025 (Az.: 2B-22-1182-901-10) gegen die Haushaltssatzung **keine Bedenken** wegen Rechtsverletzungen erhoben.
3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 12.05.2025 bis einschließlich Mittwoch, den 21.05.2025, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 111, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/gackebach-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gackebach, 30.04.2025

gez.

Hans Ulrich Weidenfeller
Ortsbürgermeister

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Gackebach für das Jahr 2025

Der Ortsgemeinderat von Gackebach hat, aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.549.450 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.789.350 EUR
der Jahresüberschuss auf	-239.900 EUR

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-270.900 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	768.650 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.296.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-527.350 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	798.250 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite sind zur Finanzierung der Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können wird festgesetzt auf → 1.210.000 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf..... 0 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze zur Erhebung der Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Hebesatz Grundsteuer A	345 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	465 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	380 v.H.

Die Jahressteuersätze für das Halten von Hunden innerhalb des Gemeindegebietes werden wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	25 EUR
- für den zweiten Hund	66 EUR
- für den dritten und jeden weiteren Hund	81 EUR
- Jahresbeitrag für gefährliche Hunde im Sinne von § 7 Abs. 3 und 4	500 EUR

der Hundesteuersatzung; je Hund

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 3.482.265,58 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt auf Basis der Haushaltsplanung 5.533.265,58 EUR.

Zum 31.12.2025 wird auf Basis der Haushaltsplanung ein Eigenkapitalbestand von 5.293.365,58 EUR erwartet.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 2.500 EUR, bei Haushaltsansätzen ab 25.000 EUR um 10 v.H. überschritten werden.

Erhebliche außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn ohne das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes im Einzelfall Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 2.500 EUR oder mehr entstehen und diese nicht innerhalb des jeweiligen Deckungskreises finanziert werden können.

§ 8 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR (netto) sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in der Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

Gackebach, den 30.04.2025

gez.

(Hans Ulrich Weidenfeller)
Ortsbürgermeister



Horbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

3. Satzung der Ortsgemeinde Horbach zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.04.2025

Der Ortsgemeinderat Horbach hat am 22.04.2025 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) – in den jeweils gültigen Fassungen - die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Horbach vom 08.07.2019, zuletzt geändert durch die 2. Satzung der Ortsgemeinde Horbach zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um folgende Nr. 9 ergänzt:

Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 2, 31, 33, 34 und 35 BauGB, wenn durch das Vorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Ordnung nicht berührt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56412 Horbach, den 30.04.2025

Ortsgemeinde Horbach

Jennifer Hartenstein, Ortsbürgermeisterin

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Horbach, 30.04.2025

Jennifer Hartenstein, Ortsbürgermeisterin



Hübingen

Einladung zur Informationsveranstaltung am 15.05.2025 zur Kanalerneuerung im Ortskern, in OG Hübingen

die Verbandsgemeindewerke beabsichtigen, ab Juni 2025 in folgenden Straßen die Abwasser- und Wasserleitungen zu erneuern.

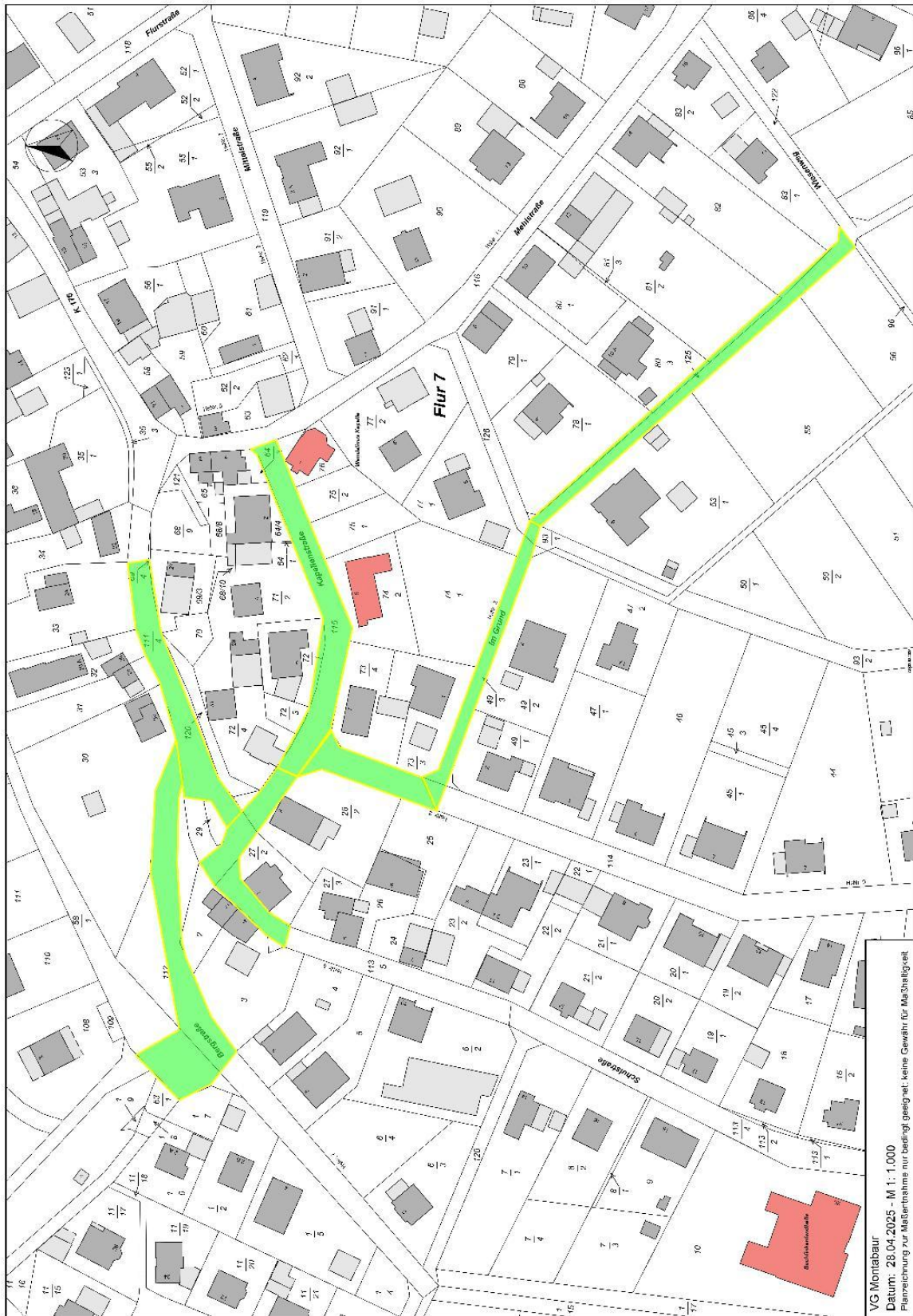
- Im Grund
- Kapellenstraße
- Teilbereiche der Hauptstraße
- Teilbereiche der Bergstraße
- Teilbereiche der Schulstraße

Die Arbeiten werden am **Donnerstag den 15 Mai 2025 um 19:00 Uhr** in der Buchfinkenlandhalle, in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Hierzu möchten wir alle Anlieger und Hauseigentümer der betroffenen Grundstücke, sowie alle interessierten Bürgern, herzlich einladen. Den Bürgern stehen die Verbandsgemeindewerke für alle technischen Fragen zur Verfügung.

Verbandsgemeindewerke Montabaur
Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Die betroffenen Straßenabschnitte sind markiert!



Baugrundstücke der Ortsgemeinde Hübingen

„Oberm Görgengarten“ 56412 Hübingen



Die Ortsgemeinde Hübingen veräußert **drei** Baugrundstücke im Bewerbungsverfahren.
Der Kaufpreis für Grund und Boden beträgt 50,00 €/m².

Sollten Sie Interesse haben, fordern Sie bitte den Bewerbungsbogen an.

Bewerbungsschluss: 13.06.2025

Anforderung der Bewerbungsunterlagen per Mail /Post

MGilles@Montabaur.de

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Fachbereich 2 Herr Gilles/ Frau Reitz
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Eisenbachgemeinden



Girod

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 29. April 2025

"Unser Lädchen" - Beginn Konzeptentwicklung

Dem Ortsgemeinderat wurden durch M.Punkt RLP Möglichkeiten hinsichtlich der Erstellung eines Konzepts für die Fortführung des Dorfladens vorgestellt. Ein Angebot der Firma M.Punkt RLP zur Konzepterstellung wird der Ortsgemeinde bis zur nächsten Sitzung unterbreitet.

M.Punkt RLP ist die zentrale Anlaufstelle in Rheinland-Pfalz für alle Fragestellungen rund um die Themen Dorf-/Nachbarschaftsläden, Gemeindezentren, kommunale und regionale Nahversorgung. Die Initiative wird gefördert durch das Ministerium des Innern und für Sport RLP.

Grundstück Nr. 86, Flur 1, Gemarkung Kleinholbach; Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Kleinholbach"

Der Ortsgemeinderat folgte der Empfehlung des Bauausschusses aus dessen Sitzung vom 24. April 2025 und beschloss, dem Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan „Kleinholbach“ bezüglich der Reduzierung der nicht überbaubaren Fläche von 5 auf 1 Meter für den Bau des Maschinenunterstandes zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 31 Abs. 2 i. V. m. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu erteilen.

Kirmessen - aktuelle Planung

Ortsbürgermeister Dennis Liebenthal stellte den 1. Entwurf des Plakates zur Kirmes Girod vor und erklärte kurz die Situation betreffend Schausteller für die Kirmes Girod. Zwecks Spenden soll evtl. ein Förderverein zur Förderung von Brauchtum gegründet werden. Ratsmitglied Sonja Weimer berichtete zum Stand der Kirmes Kleinholbach.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 29. April 2025 gefassten Beschlusses:

Auf Empfehlung des Bauausschusses vom 24. April 2025 wurde der Planungsauftrag für die Außenanlagen der Kita an das Planungsbüro Dirk Pott vergeben.



Görgeshausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Großholbach

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Großholbach für das Jahr 2025

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Großholbach wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 07.04.2025 beschlossen und am 08.04.2025 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt.
2. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 02.05.2025 (Az.: 2B-22-1182-901-10) gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen erhoben.
3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 12.05.2025 bis einschließlich Freitag, den 23.05.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, Zimmer 109 (Neubau Ebene 1) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden: →

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/großholbach-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großholbach, den 05.05.2025

gez.

Harald Quirnbach
Ortsbürgermeister

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Großholbach für das Jahr 2025 vom 05.05.2025

Der Ortsgemeinderat Großholbach hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	-	-
	-	-
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.379.000	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.452.000	Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-73.000	Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.000	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	115.500	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	620.500	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-505.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	503.000	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite sind zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 345 v. H.
- Grundsteuer B auf 465 v. H.
- Gewerbesteuer auf 380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 35 Euro
- für den zweiten Hund 71 Euro
- für jeden weiteren Hund 107 Euro

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 4.830.280 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt auf Basis der Haushaltsplanung zum 31.12.2024 4.668.280 Euro und zum 31.12.2025 4.595.280 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 2.500 Euro, bei Haushaltsansätzen ab 25.000 Euro um 10 v. H. überschritten werden.

Erhebliche außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn ohne das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes im Einzelfall Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 2.500 Euro oder mehr entstehen und diese nicht innerhalb des jeweiligen Deckungskreises finanziert werden können.

§ 8 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

Großholbach, den 05.05.2025

gez.

Harald Quirmbach
Ortsbürgermeister

Gemeinsame/zentrale Brennholz -Vergabe 2025 in Großholbach

Zur diesjährigen gemeinsamen/zentralen Brennholzvergabe finden sich bitte alle Interessenten aus Großholbach am **Samstag, den 17. Mai 2025 um 11:00 Uhr im Distrikt „Wahnscheid“ (Hochsitz am Waldeingang)** ein.

Treffpunkt: siehe auch Karte unten – roter Pfeil

Hierzu sind folgende Informationen wichtig:

1. Zur Holzvergabe zugelassen sind (zunächst) nur Einwohner der Ortsgemeinde Großholbach.
2. Jeder Holzkäufer muss die Absolvierung eines Motorsägenkurses nachweisen **und eine Teilnahmebescheinigung am Tag der Holzvergabe vorweisen können.**
3. Mit der Zuschlagserteilung verpflichtet sich der Käufer zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensregeln des Forstreviers.
4. Im Verhinderungsfall ist die Beauftragung eines bevollmächtigten Vertreters möglich; **eine schriftliche Vollmacht ist mitzubringen.**
5. Schlagabraum kann nur in geringen Mengen angeboten werden.

gez. Kloft, Revierförster





Heilberscheid

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Heilberscheid für das Jahr 2025

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Heilberscheid wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 01.04.2025 beschlossen und am 02.04.2025 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt.
2. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.04.2025 (Az.: 2B-22-1182-901-10) gegen die Haushaltssatzung **keine Bedenken** wegen Rechtsverletzungen erhoben.
3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 12.05.2025 bis einschließlich Freitag, den 23.05.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, Zimmer 109 (Neubau Ebene 1) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden: →

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/heilberscheid-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heilberscheid, den 28.04.2025

gez.

Manfred Hasse
Ortsbürgermeister

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Heilberscheid für das Jahr 2025 vom 28.04.2025

Der Ortsgemeinderat Heilberscheid hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	-	-
	-	-
der Gesamtbetrag der Erträge auf	875.000	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.054.000	Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-179.000	Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-106.000	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.500	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	160.700	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-122.200	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	228.200	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite sind zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Kredite zur Liquiditätssicherung und/oder Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 345 v. H.
- Grundsteuer B auf 465 v. H.
- Gewerbesteuer auf 380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 22 Euro
- für den zweiten Hund 46 Euro
- für jeden weiteren Hund 75 Euro
- für gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung je Hund 500 Euro

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 4.560.107,81 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt auf Basis der Haushaltsplanung zum 31.12.2024 4.376.107,81 Euro und zum 31.12.2025 4.197.107,81 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 2.500 Euro, bei Haushaltsansätzen ab 25.000 Euro um 10 v. H. überschritten werden.

Erhebliche außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn ohne das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes im Einzelfall Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 2.500 Euro oder mehr entstehen und diese nicht innerhalb des jeweiligen Deckungskreises finanziert werden können.

§ 8 Einzelveranschlagung von Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

Heilberscheid, den 28.04.2025

gez.

Manfred Hasse
Ortsbürgermeister

BFC Westerwälder Borussenfohlen Heilberscheid 1989 e. V.:
Jahreshauptversammlung Gladbach-Fanclub am Fr, 23. Mai 2025

Unsere ordentliche JHV findet am Freitag, 23. Mai 2025 um 19.30 Uhr in Heilberscheid statt. Wir laden alle Fanclubmitglieder in unser Vereinslokal Dorfschänke ein. Wir freuen uns, euch zur JHV begrüßen zu können. Bitte beachtet die Einladungs-Email an alle Fanclubmitglieder vom 04.05.2025 und die Informationen auf unserer Homepage www.fanclub1989.de.

Tagesordnung Jahreshauptversammlung 2025:

1. Begrüßung,
2. Totenehrung/Stilles Gedenken,
3. Bericht Vorstand seit letzter Jahreshauptversammlung,
4. Kassenbericht,
5. Bericht Kassenprüfer,
6. Wahl Wahlleiter,
7. Entlastung Kassierer,
8. Entlastung Vorstand,
9. Wahlen Vorstand,
10. Wahlen Kassenprüfer,
11. Verschiedenes.



Nentershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor



Niedererbach

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Niedererbach sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Niedererbach hat in seiner Sitzung am 24.01.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss

2023 mit einer Bilanzsumme von 8.373.487,22 Euro und einem Jahresüberschuss von 55.077,76 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Niedererbach über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Niedererbach und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 12.05.2025 bis 23.05.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Fachbereich Finanzen (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr), öffentlich aus.

Ebenfalls kann der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Niedererbach auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Niedererbach, 30.04.2025

Ortsgemeinde Niedererbach

Gez. Andreas Neubert
Ortsbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niedererbach findet statt

am: Freitag, 16. Mai 2025, 19:00 Uhr

Ort: Haus Erlenbach, Mittelstraße 2 - 4, 56412 Niedererbach

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Jahresunternehmerleistungen Hochbau
- 2 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niedererbach

- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Pachtangelegenheit
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Niedererbach, den 6. Mai 2025

Andreas Neubert
Ortsbürgermeister

Trimm-Treff Niedererbach e. V.: Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Trimm-Treff Niedererbach lädt alle Mitglieder am 28.05.2025 um 19:00 Uhr im Nebenraum des Dorfgemeinschaftshauses zu seiner Mitgliederversammlung ein.

Es stehen folgende Tagesordnungspunkte auf dem Programm:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
4. Anträge
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der neuen Vorstands
8. Wahl des neuen Kassierers
9. Verschiedenes

Anträge von Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung erörtert bzw. über die abgestimmt werden soll, müssen bis zum 20.05.2025 schriftlich bei Jessica Wedekind eingereicht werden.



Nornborn

Obst- und Gartenbauverein: Einladung zur Hauptversammlung

Am Montag den 12.05.2025 findet um 19:30Uhr eine Hauptversammlung des OGV-Nornborn e. V. im Gemeindehaus statt. Da sich bei der letzten Jahreshauptversammlung am 24.06.2024 niemand fand der die Ämter des Vorstands übernehmen wollte, blieb der aktuelle Vorstand ohne Wahlen im Amt. Deshalb sind bei der kommenden Hauptversammlung am 12.05.2025 alle Vorstandsmitglieder neu zu wählen.

Die Generalversammlung gliedert sich in zwei Bereiche:

1. Abwicklung des Geschäftsjahres 2024
2. Auflösung des Vereins nach §14 der Vereinssatzung

Der zweite Teil wird nur behandelt, wenn sich im ersten Teil kein neuer Vorstand bildet. Alle Mitglieder sind herzlich zur Hauptversammlung eingeladen.

1. 1. Abwicklung des Geschäftsjahres 2024:

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung der Teilnehmer durch den Vorsitzenden, Anträge der Mitglieder
2. Totenehrung
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht der Kassiererin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wahl des Wahlleiters
7. Vorstandswahlen (zu wählen sind alle Vorstandsmitglieder)
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Ehrungen
10. Planung
11. Verschiedenes

2. Auflösung des Vereins nach §14 der Vereinssatzung

Sollte sich kein neuer Vorstand finden, wird ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt. Im Folgenden ist der betroffene Paragraph abgedruckt.

§14 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2) Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Nornborn übergeben, mit der Maßgabe, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein

zu übergeben, sofern dieser die Voraussetzungen einer unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke anerkannten Körperschaft erfüllt. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Ortsgemeinde das Vermögen ausschließlich für die Anpflanzungen von Bäumen und den Landschaftsschutz zu verwenden.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist sicherzustellen, dass das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird.

Elbertgemeinden



Niederelbert

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niederelbert findet statt

am: Dienstag, 13. Mai 2025, 19:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 21, 56412 Niederelbert

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Einführung und Maßnahmen zur Biodiversitätsstrategie in Niederelbert
- 2 Flurstück 72, Flur 24, Gemarkung Niederelbert; hier: Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Auf der Schla"
- 3 Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Ortslage" - Umwandlung des Grundstücks Flur 10, Parzelle 212/2 (Äußerer Weg) von privater Grünfläche in überbaubare Fläche
Antrag auf Abweichung gem. § 69 LBauO für das Grundstück Hauptstraße 62, Flur 10,
- 4 Flurstück 164
hier: Entscheidung über die Erteilung einer Abweichung hinsichtlich der Stellplatzsatzung

- 5 Erhebung einer zweiten Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen "Bergstraße", "In der Weiherhell" und "Am Bienenstock" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Herberg II" in der Ortsgemeinde Niederelbert
- 6 Beginn der Planungsmaßnahme zur Erneuerung der Platzfläche vor der Friedhofshalle mit Treppenanlage, dem Weg zur Friedhofshalle sowie der Mauer westlich der Friedhofshalle
- 7 Jahresunternehmerleistungen Hochbau
- 8 Anpassung der Miete für die Grillhütte
- 9 Anpassung der Miete für den Dorfgemeinschaftsraum
- 10 Rasenpflege Sportplatz; Auftragsvergabe
- 11 Mitteilungen und Anfragen
- 12 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Auftragsvergabe
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Niederelbert, den 6. Mai 2025

Carmen Diedenhoven
Ortsbürgermeisterin

Hinweis auf Fraktionssitzungen:

FWN: →→ Montag, 12.05.2025, 19:00 Uhr, Sitzungssaal Rathaus

BfN: →→ Montag, 12.05.2025, 19:30 Uhr, Besprechungsraum Rathaus



Oberelbert

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberelbert für das Jahr 2025

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberelbert wurde durch den Ortsgemeinderat am 25.03.2025 beschlossen und am 26.03.2025 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

2. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30.04.2025 (Az.: 2B22-1182-901-10) gegen die genehmigungspflichtigen Teile in der Haushaltssatzung folgende Entscheidung vorangestellt:

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 2.379.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Kreditgenehmigung ist jedoch mit der Auflage verbunden, dass der Ortsgemeinderat vor Inanspruchnahme der Kreditemächtigung die rechtlichen Grundlagen für die ab dem Haushaltsjahr 2026 veranschlagten Steuereinnahmen beschließt und/oder nachhaltige Ausgabeeinsparungen beschlossen werden, um einen ausgeglichen Finanzhaushalt zu erreichen. Zudem wird die Kreditgenehmigung mit der Auflage verbunden, Möglichkeiten der Sondertilgung zu nutzen.

3. Die Aufsichtsbehörde hat gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2025 oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile keine kommunalaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht.

4. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 12.05.2025 bis einschließlich 23.05.2025, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, Zimmer 107 (Neubau Ebene 1) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem kann die Haushaltssatzung mit dem zugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2025 ab dem 12.05.2025 unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/oberelbert-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

5. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberelbert, den 06.05.2025

Sebastian Stendebach
(Ortsbürgermeister)

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberelbert für das Jahr 2025

Der Ortsgemeinderat von Oberelbert hat, aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. <u>im Ergebnishaushalt</u>	-	-
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.108.500	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.159.500	EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-51.000	EUR
2. <u>im Finanzhaushalt</u>		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	49.000	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	303.000	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.047.000	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 2.744.000 EUR

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.695.000 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf

0 → EUR

verzinsten Kredite auf

..... →→ 2.739.000 → EUR

zusammen auf

..... →→ 2.739.000 → EUR →→ → →

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können wird festgesetzt auf

..... → → 0 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

..... → → 0 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf

..... → 0 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze zur Erhebung der Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Hebesatz Grundsteuer A 500 v.H.

Hebesatz Grundsteuer B 500 v.H.

Hebesatz Gewerbesteuer	380 v.H.
.....	

Die Jahressteuersätze für das Halten von Hunden innerhalb des Gemeindegebietes werden wie folgt festgesetzt:

Hundesteuer erster Hund	45 EUR
.....	
Hundesteuer zweiter Hund	70 EUR
.....	
Hundesteuer dritter Hund und jeder weitere	100 EUR
.....	
Hundesteuer für gefährliche Hunde im Sinne von § 7 Abs. 3 und 4 der Hundesteuersatzung	500 EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 7.267.171,93 EUR, Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt auf Basis der Haushaltsplanung 7.236.171,93 EUR.

Zum 31.12.2025 wird auf Basis der Haushaltsplanung ein Eigenkapitalbestand von 7.185.171,93 EUR erwartet.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 5.000 EUR, bei Haushaltsansätzen ab 50.000 EUR um 10 v.H. überschritten werden.

Erhebliche außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn ohne das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes im Einzelfall Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000 EUR oder mehr entstehen und diese nicht innerhalb des jeweiligen Deckungskreises finanziert werden können.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Oberelbert, den 06.05.2025

Sebastian Stendebach
(Ortsbürgermeister)



Welschneudorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Gelbachhöhen



Daubach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Daubach für das Jahr 2025

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Daubach wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 27.03.2025 beschlossen und der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
2. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 28.04.2025 (Az.: 2B/22-1182/901-00) gegen die Haushaltssatzung **keine Bedenken** wegen Rechtsverletzungen erhoben.
3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 12.05.2025 bis einschließlich Mittwoch, den 21.05.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, Zimmer 111 (Neubau Ebene 1) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem kann die Haushaltssatzung mit dem zugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2025 ab dem 12.05.2025 unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur eingesehen werden:

4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Daubach, 29.04.2025

gez.

(Thorsten Hahn)
Ortsbürgermeister

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Daubach für das Jahr 2025

Der Ortsgemeinde von Daubach hat, aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

	-	-
der Gesamtbetrag der Erträge auf	713.050	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	857.050	EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-	144.000 EUR

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-41.850 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	77.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	223.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 145.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	187.750 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 480.200 EUR

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze zur Erhebung der Gemeindesteuern werden für die

1. → Grundsteuer

- Grundsteuer A auf	345 v.H.
- Grundsteuer B auf	465 v.H.

2... Gewerbesteuer

auf..... 380 v.H.

festgesetzt.

Die Jahressteuersätze für das Halten von Hunden innerhalb des Gemeindegebietes werden wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	30 EUR
.....	
- für den zweiten Hund	80 EUR
.....	
- für den dritten und jeden weiteren Hund	100 EUR
.....	
- Jahresbeitrag für gefährliche Hunde im Sinne von § 7 Abs. 3 und 4	550 EUR
der Hundesteuersatzung; je Hund	
.....	

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 3.591.159,11 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt auf Basis der Haushaltsplanung 3.417.759,11 EUR.

Zum 31.12.2025 wird auf Basis der Haushaltsplanung ein Eigenkapitalbestand von 3.273.759,11 EUR erwartet.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 2.500 EUR, bei Haushaltsansätzen ab 25.000 EUR um 10 v.H. überschritten werden.

Erhebliche außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn ohne das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes im Einzelfall Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 2.500 EUR oder mehr entstehen und diese nicht innerhalb des jeweiligen Deckungskreises finanziert werden können.

§ 8 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR (netto) sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

Daubach, den 29.04.2025

gez.

(Thorsten Hahn)
Ortsbürgermeister

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 28. April 2025

Ausbau und Erschließung der Kissbergstraße - Einleitung des Vergabeverfahrens für Ingenieurleistungen -

Die Ortsgemeinde Daubach plant, die Kissbergstraße im Vollausbau zu erneuern. In diesem Zuge sollen in einer Gemeinschaftsmaßnahme auch die Straßenbeleuchtung und die Straßenentwässerung, die Wasserleitung inkl. aller Hausanschlüsse, wie auch der Kanal im Trennsystem und sämtliche Kanalhausanschlüsse in offener Bauweise erneuert werden.

In einem Teilbereich muss eine erstmalige Erschließung erfolgen. Im Zuge dieser Baumaßnahme sollte dort ein neuer Regenwasserkanal oder eine Regenwasserrinne verlegt werden, um sowohl Außengebietswasser als auch Oberflächenwasser aus dem vorhandenen Kanalsystem zu entfernen und so die Kläranlage Gelbachtal zu entlasten. Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, das Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen einzuleiten.

Wird die Auftragssumme um nicht mehr als 20 Prozent gegenüber dem genannten Kostenanschlag überschritten, wurde der Ortsbürgermeister ermächtigt, nach Abschluss des Vergabeverfahrens den Auftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die getroffene Vergabeentscheidung wird dem Ortsgemeinderat in der folgenden Sitzung mitgeteilt.

Jahresrechnung 2022 beschlossen und Entlastung erteilt

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Daubach am 31. März 2025 in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur den Jahresabschluss 2022 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt. Anschließend wurde dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Jahresunternehmerleistungen Hochbau

Die Verbandsgemeinde Montabaur beabsichtigt, die Jahresunternehmerleistungen im Bereich Hochbau künftig als Rahmenvertrag für die Verbandsgemeinde Montabaur, die Stadt Montabaur und die Ortsgemeinden beschränkt auszuschreiben. Dieses Vorgehen orientiert sich an der bewährten Praxis der Jahresunternehmerleistung im Bereich der Straßenunterhaltung.

Durch den Abschluss eines Rahmenvertrags entfällt die Notwendigkeit, für jede einzelne Reparatur gesonderte Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergabe als Gesamtauftrag für das

gesamte Verbandsgemeindegebiet ermöglicht es den beauftragten Unternehmen, wirtschaftliche Preise zu kalkulieren, da eine gesicherte Auftragslage besteht.

Die langfristige Zusammenarbeit führt zudem zu schnelleren Reaktionszeiten, da Einsätze effizienter geplant und durchgeführt werden können. Ein weiterer Vorteil besteht in der Vereinfachung der Kommunikation, da nur mit einem Vertragspartner zusammengearbeitet werden muss, was den Verwaltungsaufwand erheblich reduziert.

Die Leistungen sollen auf Basis eines Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben werden, der in einem ersten Schritt folgende Gewerke beinhaltet:

- Dachdeckerarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Maler-/Putzerarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Heizungs-/Sanitärarbeiten
- Elektroarbeiten

Der Ortsgemeinderat beschloss, die Vergabe der Jahresunternehmerleistungen im Hochbau einzuleiten. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, im Anschluss an das Vergabeverfahren den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Renovierung Jugendraum

Die Renovierung des Jugendraums soll im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenregie und unter Einbeziehung der Jugendlichen durchgeführt werden. Erste Planungen sollen noch im Mai stattfinden.



Holler

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Stahlhofen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stahlhofen findet statt

am: Donnerstag, 15. Mai 2025, 18:30 Uhr

Treffpunkt: Sportlerheim am Sportplatz, 56412 Stahlhofen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Ortsbegehung

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Stahlhofen, den 6. Mai 2025

Patrick George
Ortsbürgermeister



Untershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur

sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de